



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 4. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW)	988
2160	7. 5. 1996	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	990
22308	28. 5. 1996	Bek. d. Innenministeriums Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen für den Modellstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre.	990
7861	10. 6. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrie- ben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	993

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 6. 1996	Bek. – Honorarkonsul der Republik Korea, Düsseldorf	995
4. 6. 1996	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1996	995
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 4. 6. 1996	995
	Nr. 24 v. 7. 7. 1996	995

20310

I.
Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 1. März 1996
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung
der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Arb-Mun-NW)

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 4. 1996
- II A 2 - 7.31.01-1/96

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (bekanntgegeben mit RdErl. v. 31. 10. 1979 - SMBl. NW. 20310 -) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 1. März 1996
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung
der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Arb-Mun-NW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits
und*)

wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 5. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Lohngruppe 4 Nr. 1 wird das Wort „metallverarbeitenden“ gestrichen.
- b) In Lohngruppe 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bundeswehr“ die Worte „oder an einem vergleichbaren Lehrgang“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „1200,- DM“ durch die Worte „1350,- DM, ab 1. Januar 1997 1380,- DM“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Für die Dauer des Erholungsurlaubs, der Gewährung von Krankenbezügen und für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen sowie in den Fällen der persönlichen Arbeitsverhinderung unter Lohnfortzahlung wird die Gefahrenzulage nach Absatz 1 weitergezahlt.“
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Arbeiter, die chemische Kampfstoffmunition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren,

erhalten zusätzlich zu der Gefahrenzulage nach Absatz 1 eine weitere Zulage von 200,- DM monatlich; Absatz 2 gilt sinngemäß.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- e) In Absatz 5 (neu) Satz 1 werden die Worte „1010,- DM“ durch die Worte „1050,- DM“ ersetzt.

- f) In Absatz 6 (neu) werden

aa) nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „oder 4“ eingefügt,

bb) die Worte „Absatz 4 sind kein gesamtversorgungs-fähiges“ durch die Worte „Absatz 5 sind kein zusatzversorgungspflichtiges“ ersetzt.

- g) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Eine Beschäftigung im unmittelbaren Gefahrenbereich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „60000 DM“ durch die Worte „75000 DM“ und die Worte „120000 DM“ durch die Worte „150000 DM“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „(75000 DM bzw. 150000 DM netto)“ eingefügt.

4. In § 9 Satz 2 werden

- a) die Worte „§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1, 4 und Abs. 5 Satz 1“ und

- b) die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „30. Juni 1998“

ersetzt.

§ 2

**Weitere Änderungen des Tarifvertrages
zwecks Anpassung an den MTArb**

Der durch § 1 dieses Tarifvertrages geänderte TV Arb-Mun-NW wird ferner wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lohngruppenverzeichnis“ die Worte „der Länder zum MTArb“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „zum MTL II“ durch die Worte „der Länder zum MTArb“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 1 und 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 MTL II“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 MTArb“ und die Worte „§ 70 MTL II“ durch die Worte „§ 70 MTArb“ ersetzt.

§ 3

Einmalzahlung

Der Arbeiter, der am 1. Juli 1995 schon und am 1. Januar 1996 noch in einem unter den TV Arb-Mun-NW fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er für die Monate Juli bis Dezember 1995 Anspruch auf die Gefahrenzulage nach § 4 TV Arb-Mun-NW gehabt hat.

Die Einmalzahlung beträgt 950,- DM.

Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II -.

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 1996 in Kraft.

Bonn, den 1. März 1996

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Einmalzahlung:

Die Regelung über die Einmalzahlung lehnt sich an die in der Lohnrunde 1995 vereinbarte Regelung über eine Einmalzahlung an. Es wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Voraussetzung für die Einmalzahlung ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis einschließlich 1. Januar 1996 und das Vorliegen eines Anspruchs auf die Gefahrenzulage für jeden der Monate Juli bis Dezember 1995. Hat ein Arbeitnehmer z.B. wegen eines Sonderurlaubs unter Wegfall der Bezüge oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen für einen vollen Kalendermonat keine Gefahrenzulage erhalten, steht ihm die Einmalzahlung ebenfalls nicht zu, und zwar auch nicht anteilig. Im übrigen ist es für die Höhe der Einmalzahlung nicht von Bedeutung, für wieviele Stunden eines Kalendermonats der Arbeitnehmer die Gefahrenzulage erhalten hat, sofern überhaupt ein Anspruch auf die Gefahrenzulage bestand.
- b) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Urlaubslohn, Krankenbezüge, Zuwendung, Übergangsgeld) nicht berücksichtigt.

2. Einreihung der Arbeiter:

- a) In der Lohngruppe 4 Nr. 1 wurde das Wort „metallverarbeitenden“ gestrichen. Gleichwohl muß es sich für eine Einreihung nach dieser Lohn- und Fallgruppe weiterhin um einen einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2½ Jahren handeln. Dies kann z.B. auch ein Beruf im Bereich der Elektrotechnik sein.
- b) In der Lohngruppe 4 Nr. 2 sind zusätzlich solche Lehrgänge aufgenommen worden, die einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr vergleichbar sind.

3. Anhebung der Gefahrenzulagen:

- a) Der bisherige Betrag von 1 200,- DM ist ab 1. Januar 1996 auf 1 350,- DM angehoben worden. Dieser Betrag wird darüber hinaus ab 1. Januar 1997 um weitere 30,- DM monatlich auf 1 380,- DM erhöht. Die neuen Beträge gelten mindestens bis zum 30. Juni 1998.
- b) Der Begriff des unmittelbaren Gefahrenbereichs ist in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) – weitergeltend gemäß § 24 Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der Neufassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) – in einer Protokollnotiz definiert worden. Eine Beschäftigung im unmittelbaren Gefahrenbereich ist danach das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.
- c) Es ist ferner geregelt, daß die Gefahrenzulage auch bei dienstlich erforderlichen Lehrgängen weitergezahlt wird.

4. Zulage für das Entfernen von chemischer Kampfstoffmunition:

- a) Für Arbeitnehmer, die chemische Kampfstoffmunition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, wird ab 1. Januar 1996 neben der allgemeinen

Zulage gezahlt, die bei einer Beschäftigung von mindestens 125 Stunden monatlich im unmittelbaren Gefahrenbereich in Höhe von 200,- DM monatlich zusteht. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden dieser Arbeitnehmer im unmittelbaren Gefahrenbereich um mehr als 28, wird die Zulage von 200,- DM für jede Stunde, die zu 125 fehlt, um $\frac{1}{125}$ gekürzt.

- b) Die Regelung, wonach eine Verminderung der Zulage für solche Arbeitsstunden unterbleibt, die durch Erholungsurlaub oder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit oder durch Teilnahme an dienstlich erforderlichen Lehrgängen ausgefallen sind, ist für die besondere Zulage von 200,- DM monatlich nicht vereinbart.
- c) Da die Regelung, wonach für die Dauer des Erholungsurlaubs und die Dauer der Gewährung von Krankenbezügen sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen die allgemeine Gefahrenzulage weitergezahlt wird, nicht in Bezug genommen ist, steht die besondere Zulage für diese Zeiträume nicht zu; sie geht jedoch in die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn ein.
- d) Die besondere Zulage für die Entfernung von chemischer Kampfstoffmunition ist wie die allgemeine Gefahrenzulage zur Hälfte zusatzversorgungspflichtig.

5. Anhebung der Sonderprämie:

Die Sonderprämie für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist ab 1. Januar 1996 von 1 010,- DM auf 1 050,- DM angehoben worden. Dieser Betrag gilt mindestens bis zum 30. Juni 1998.

6. Unfallversicherung:

Die Versicherungsleistungen bei Tod oder Invalidität sind ab 1. Januar 1996 von 60 000 DM auf 75 000 DM und von 120 000 DM auf 150 000 DM angehoben worden.

Durch die Einfügung des Klammerzusatzes „(75 000 DM bzw. 150 000 DM netto)“ wird sichergestellt, daß bei Auszahlung dieser Leistungen aus Mitteln des Arbeitgebers keine Abzüge vorgenommen werden dürfen. Etwaige Lohnsteuerbeträge müssen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Zu der Regelung über die Unfallversicherung haben die Arbeitgebervertreter in den Tarifverhandlungen am 14. November 1995 die folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

„Zu den tariflichen Regelungen über eine Gruppenunfallversicherung erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie die Gewährung einer ergänzenden Leistung prüfen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Absicherung einer Hypothek oder Grundschuld für ein Familienheim eine private Unfall- oder Lebensversicherung abgeschlossen hat, die Versicherung sich im Todesfall auf ein mögliches Leistungsverweigerungsrecht beruft und die tarifliche Leistung den Restbetrag der Hypothek/Grundschuld unterschreitet. Dabei muß von der tariflichen Leistung ein Betrag von 20 000 DM unberücksichtigt bleiben.“

Bei Schwierigkeiten in der Umsetzung dieser Erklärung werden sich die Tarifvertragsparteien ins Benehmen setzen.“

7. Vorruhestand:

Zu der Forderung der Gewerkschaftsseite, eine Übergangsversorgung für ältere Arbeitnehmer im Kampfmittelbeseitigungsdienst zu vereinbaren, haben die Arbeitgebervertreter in den Tarifverhandlungen am 14. November 1995 niederschriftlich erklärt, daß sie der Mitgliederversammlung der TdL empfehlen werden, bei Einzelanträgen eines Landes keine Bedenken gegen die Zulassung einer Vorruhestandsregelung zu erheben.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 7. 5. 1996 - 50 25 10/87

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde gemäß § 75
Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom
15. März 1996 (BGBl. I, S. 477) in Verbindung mit § 25 des
Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugend-
hilfegesetzes (KJHG vom 12. 12. 1990/GV. NW. S. 664)
zuletzt geändert am 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115)
öffentlich anerkannt:

Fairreisen
Verein für junges Reisen e.V.
Marktstr. 55
59759 Arnsberg

- MBl. NW. 1996 S. 990.

22308

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen für den Modellstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 5. 1996 -
II B 4-6.75.80-7/96

§ 1

Aufgrund der Laufbahnprüfung für den gehobenen
nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen
im Modellstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschafts-
lehre, welche die Absolventinnen und Absolventen der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-
Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den
akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“/
„Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“

§ 2

(1) Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem
Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausge-
fertigt und von der Leiterin oder dem Leiter der Fach-
hochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-West-
falen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fach-
hochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-West-
falen versehen.

(2) Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten **Anlage**
Muster ausgefertigt.

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der
Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nord-
rhein-Westfalen in Kraft.

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

Frau

geboren am in

hat als Absolventin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen im Modellstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“

Gelsenkirchen, den

.....
Leiterin/Leiter

der Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

**Anlage
zur Diplomierungssatzung**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

Herr

geboren am in

hat als Absolvent der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen im Modellstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“

Gelsenkirchen, den

.....
Leiterin/Leiter

der Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des
Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 10. 6. 1996 –
II A 3-2114/11

Mein RdErl. v. 1. 9. 1995 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Anlage 5

- 1 In Nummer 2.1.1 erhält das 4. Tired folgende Fassung
„– des Tierschutzes und der Tierhygiene, insbesondere Maßnahmen nach Anlage 5,“
- 2 Die Nummer 2.1.4.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
Im 5. Tired wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes 6. Tired angefügt:
„– Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe zur Konditionierung für die Energiegewinnung oder zur Aufbereitung zur Fasergewinnung, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sind.“
- 3 Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die Einhaltung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) nachgewiesen ist.“
3.2 Absatz 2 wird gestrichen.
- 4 Nummer 2.2.3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
4.1 Der erste Satz erhält folgende Fassung:
„Investitionen im Bereich der Rindfleischherzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl der Fleischrinder je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche 2 GVE/ha nicht übersteigt.“
4.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 4.“
- 5 In Nummer 2.2.4 erhält das erste Tired folgende Fassung:
„– diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazitäten führen (Ein Zuchtsauenplatz entspricht dabei 6,5 Mastschweineplätzen) und wenn“
- 6 In Nummer 4.1.2 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.“
- 7 In Nummer 4.2.3 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.“
- 8 In Nummer 5.2 wird die Angabe „35000 DM durch die Angabe „20000 DM“ ersetzt.
- 9 Die Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:
„Niederlassungsbeihilfe
In Verbindung mit dem Agrarkredit oder der kombinierten Investitionsförderung wird eine einmalige Beihilfe zur Verstärkung der baren Eigenleistung in

- höchstens ein Betrag von 23500 DM gewährt.“
- 10 Nummer 5.4.2.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
10.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits kann dem Unternehmen während eines Zeitraums von sechs Jahren ein Zinszuschuß für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 150000 DM je AK und Unternehmen in Höhe von:
– 20 v.H. für Immobilien mit einer Darlehenslaufzeit von mind. 10 Jahren
– 15 v.H. bei den übrigen Investitionen mit einer Darlehenslaufzeit von mind. 7 Jahren
gewährt werden.“
 - 10.2 In Absatz 2 wird nach der Zahl „10“ die Angabe „bzw. 7“ eingefügt.
 - 11 Die Nummer 5.4.2.2 erhält folgende Fassung:
„Bei positiven Einkünften (Nr. 4.1.2) über 100000 DM bis 120000 DM wird der Zinszuschuß um 5 Prozentpunkte, bei positiven Einkünften über 120000 DM um 10 Prozentpunkte gekürzt.“
 - 12 In Nummer 5.4.2.3 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:
„Der Anteil der baren Eigenleistung an den förderfähigen Investitionen muß bei positiven Einkünften bis zu 80000 DM mindestens 10 v.H., bei positiven Einkünften über 80000 DM bis 100000 DM mindestens 20 v.H. und bei positiven Einkünften über 100000 DM mindestens 30 v.H. betragen. Bei Maßnahmen nach Anlage 5 verringern sich die Vmhundertsätze um jeweils 10 Prozentpunkte.“
 - 13 Die Nummer 5.4.3.3 erhält folgende Fassung:
„Bei positiven Einkünften (Nr. 4.1.2) über 100000 DM bis 120000 DM werden die Zuschüsse nach den Nummern 5.4.3.1 und 5.4.3.2 um 5 Prozentpunkte, bei positiven Einkünften über 120000 DM um 10 Prozentpunkte gekürzt.“
Bei positiven Einkünften (Nr. 4.1.2) über 100000 DM wird der Zinszuschuß für die ersten beiden AK nur für jeweils 170000 DM gewährt.“
 - 14 In Nummer 5.4.3.4 wird Satz 2 gestrichen.
 - 15 In Nummer 5.4.3.5 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:
„Der Anteil der baren Eigenleistung an den förderfähigen Investitionen muß bei positiven Einkünften bis zu 80000 DM mindestens 10 v.H., bei positiven Einkünften über 80000 DM bis 100000 DM mindestens 20 v.H. und bei positiven Einkünften über 100000 DM mindestens 30 v.H. betragen. Bei Maßnahmen nach Anlage 5 verringern sich die Vmhundertsätze um jeweils 10 Prozentpunkte.“
 - 16 Die Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:
16.1 Im ersten Absatz werden vor dem letzten Wort die Wörter „bei Bewilligung“ eingefügt.
16.2 Im fünften Absatz werden die Wörter „nach Vorlage von Zwischennachweisen gezahlt“ ersetzt durch die Wörter „dem Antragsteller erstattet“.
 - 17 Die Nummer 5.4.6.2 erhält folgende Fassung:
„Beantragt ein Zuwendungsempfänger während eines Zeitraums von 6 Jahren sowohl im Betriebszusammenschluß als auch im Einzelbetrieb oder in mehr als einem der von ihm bewirtschafteten oder in seinem Eigentum befindlichen Betriebe eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.“
 - 18 In Nummer 5.4.9 wird in Satz 1 hinter der Zahl „210“ die Zahl „–230,“ eingefügt.

- 19 In Nummer 7.3.3 wird folgender Satz angefügt:
„Maßnahmen nach Anlage 5 sind vorrangig zu bewilligen.“
- 20 In Nummer 7.4 wird folgender Absatz angefügt:
„Betreuer können die Zuschüsse auch ohne die Vorlage eines Zwischennachweises nach Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO abrufen.“
- 21 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 21.1 In Nummer 2.1 wird folgende Zeile angefügt:
5 Die Maßnahme dient der artgerechten Tierhaltung nach Anlage 5.“
- 21.2 In Nummer 2.3 erhält das achte Kästchen folgenden Textbeitrag:
„Stallhygiene und Tierschutz/artgerechte Tierhaltung“
- 22 Bei der Anlage 2 wird folgende Nr. 7 angefügt:
7 Rechtsbehelfsbelehrung
23. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 1996 in Kraft.

Anlage 5

Beurteilungskriterien für besondere Maßnahmen zur artgerechten Haltung von Schweinen und Rindern

1 Ziel der Maßnahme

In Nordrhein-Westfalen werden artgerechtere Tierhaltungsformen angestrebt und durch eine Förderung unterstützt. Dieses Ziel kann in erster Linie durch den zunehmenden Einsatz von Stroh in den Ställen erreicht werden.

Die Beachtung biologischer Bedürfnisse der Tiere steht dabei im Vordergrund. Spaltenböden sind daher grundsätzlich bei allen Tierhaltungen nicht erlaubt.

Perforierte Böden (Lochspaltenböden) sind nur nach Maßgabe des Maßnahmenkatalogs zulässig.

Bereiche, in denen eine Verbesserung zu erwarten ist, sind insbesondere:

- die zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und ganzjähriger Auslauf,
- Raumstruktur mit einer Trennung der Funktionsbereiche Fressen, Ruhen und Koten,
- Beschäftigung der Tiere,
- ausreichende Frischluftzufuhr,
- ständiges Frischwasserangebot und
- ausreichend Tageslicht.

In dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog sind für die Rinder- und Schweinehaltung die einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten aufgeführt.

2 Maßnahmenkatalog Rinderhaltung

Im Bereich der Rinderhaltung werden Verbesserungen insbesondere über Raumstruktur, zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht. Anbindestellen werden nicht gefördert. Ein Drittel der gesamten dem Tier zur Verfügung stehenden befestigten Fläche kann als perforierte Fläche (Lochspaltenboden) ausgelegt sein. Es muß ein eingetretener Liegebereich vorhanden sein. Ausreichendes Tageslicht sowie Frischwasser müssen zur Verfügung stehen.

2.1 Liege-Boxen-Laufstall

- für jedes Tier ist eine Liegebox (mind. 2,8 m²) und ein Freßplatz (Freßplatzbreite mind. 75 cm) einzurichten,
- die Liegebuchten müssen eingestreut werden,
- die Bewegungsfläche muß mind. 5 m²/GV betragen.

2.2 Rindermast

- Pro Tier muß ein Freßplatz vorhanden sein (Freßplatzbreite: 45-70 cm je nach Alter).
- Es muß ein eingetretener Liegebereich vorhanden sein.
- Mastbullen sind in Gruppen bis zu höchstens 15 Tieren zu halten.
- Die verfügbare Fläche muß je Tier
 - bis 350 kg LG mind. 3,5 m²,
 - über 350 kg LG mind. 4,5 m² betragen.

2.3 Kälberhaltung

- Kälber sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen aufzustellen, es müssen mind. 3 m²/Tier zur Verfügung stehen.
- Es ist für trockene Einstreue des Liegebereichs zu sorgen.

3 Maßnahmenkatalog Schweinehaltung

Im Bereich der Schweinehaltung werden Verbesserungen insbesondere über Beschäftigung der Tiere, Raumstruktur sowie Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht.

Vorgeschrieben werden:

- eine trockene Einstreu im Liegebereich,
- Scheuermöglichkeiten und Beschäftigungsmaterial in den Buchten,
- ausreichendes Tageslicht,
- ausreichende Belüftung zur Vermeidung von Schadgaskonzentrationen,
- ausreichende Anzahl von Selbsttränken.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen einzuhalten:

3.1 Zuchtsauen

- Anbindehaltung ist ausgeschlossen, Gruppenhaltung ist vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche für tragende/leere Sauen beträgt 3,5 m², für Eber 7 m².
- In den Buchten müssen Liegebereich, Kot-/Aktivitätsbereich und Freßbereich erkennbar sein.
- Je Sau muß ein Freßplatz vorhanden sein mit einer Futtertrogbreite von mindestens 50 cm je Sau.

3.2 Ferkelführende Sauen

- Anbindehaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen, aber ein Auslauf ist nicht erforderlich.
- Buchten sind auszustatten mit trockener Einstreu.
- Die Mindestfläche/Sau und Wurf beträgt 5 m².
- Muttersauen dürfen max. 10 Tage lang in der Abferkelbucht fixiert werden.
- Ferkelgruppen müssen nach 10 Tagen Kontakt zueinander aufnehmen können.

3.3 Mastschweine

- Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Die Gruppengröße beträgt
 - bis zu 60 kg LG max. 60 Tiere,
 - über 60 kg LG max. 30 Tiere.
- In den Buchten müssen Liegebereich, Kot-/Aktivitätsbereich und Freßbereich erkennbar sein. Die Buchtengröße beträgt
 - bis 60 kg LG mind. 0,6 m²/Tier,
 - über 60 kg LG mind. 1,2 m²/Tier.
- Der Liegebereich ist auszustatten mit trockener Einstreu.
- Vorhanden sein muß
 - bei Trogfütterung für jedes Tier ein Freßplatz,
 - für je 6 Tiere eine Tränke.

Ministerpräsident

Honorarkonsul der Republik Korea, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 6. 1996 -
II B 5 - 430 b - 2

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Korea in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Michael Storm am 21. 5. 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift: 40239 Düsseldorf, Grunerstraße 74
Telefon: (0211) 634636
Telefax: (0211) 622445
Sprechzeit: Mo-Fr 8.30-11.30.

Das Herrn Hermann Storm am 19. 10. 1983 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Korea in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist mit Ablauf des 20. 5. 1996 erloschen.

- MBl. NW. 1996 S. 995.

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1996

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 6. 1996 -
III B 2 - 56.10.00 - 7501 III/96

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Monate Januar bis März 1996 auf

2 573 530 426,48 DM.

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftsteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

- MBl. NW. 1996 S. 995.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 4. 6. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
41	2. 5. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung)	186
77	21. 5. 1996	Änderung der Satzung für den Lippeverband.	187
	22. 3. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung von Darstellungen von Siedlungsbereichen sowie verschiedener Freiraumdarstellungen im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln).	186
	10. 4. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss (Wohnsiedlungsbereich Hammfeld II)	187

- MBl. NW. 1996 S. 995.

Nr. 24 v. 7. 6. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
105	30. 4. 1996	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 21. November 1995 über die Beteiligung der Länder an den Personal- und Sachkosten des Landgerichts Berlin zur Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts	190
822	10. 5. 1996	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995	191

- MBl. NW. 1996 S. 995.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/228, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569